

SPD demokratischer pressediens

P/XXX/115

23. Juni 1975

Gesetzliche Basis für den Strefvollzug

Das Ziel heißt Resozialisierung und Schutz der Allgemeinheit

Von Dr. Adolf Müller-Emmert MdB

Vorsitzender des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform

Seite 1 bis 3 / 104 Zeilen

Jugendalkoholismus wird ein Gesellschaftsproblem

Erhöhung der Alkoholsteuer zur Beschaffung von Kampf-
finanzen

Von Ernst Weise

Senator für Arbeit und Soziales der Freien und Hansestadt Hamburg

Seite 4 und 5 / 80 Zeilen

Hinter das Bestehende zurück

In Baden-Württemberg demonstriert die CDU, was konservative Schulpolitik bedeutet

Von Ulrich Leng MdL

Mitglied des kulturpolitischen Ausschusses des Landtags von Baden-Württemberg

Seite 6 und 7 / 85 Zeilen

Chefredakteur: Dr. Erhardt Eckert

5300 Bonn 12, Heussallee 2-10
Postfach: 120 408
Pressenhaus I, Zimmer 217-224
Telefon: 37 80 37 - 38
Telex: 08 86 846 - 48 ppbn d

Herausgeber und Verleger:

SOZIALDEMOKRATISCHER PRESSEDIENST GMBH
5300 Bonn - Bad Godesberg
Kölner Straße 108-112, Telefon: 37 88 11

Gesetzliche Basis für den Strafvollzug

Das Ziel heißt Resozialisierung und Schutz der Allgemeinheit

Von Dr. Adolf Müller-Emmert MdB

Vorsitzender des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform

Der Sonderausschuß für die Strafrechtsreform hat seine Beratungen zum Entwurf eines Strafvollzuggesetzes abgeschlossen. Das generelle Ziel dieser Reform ist es, den Strafvollzug auf eine - bisher fehlende - gesetzliche Grundlage zu stellen. Bedeutung wie Schwierigkeiten der Reform lassen sich u.a. schon an Dauer und Umfang der vorbereitenden Arbeiten ablesen, die 1967 von der Strafvollzugskommission aufgenommen und 1973 mit der Einbringung des Regierungsentwurfs abgeschlossen wurden. Zusätzlichen Impuls gab das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 14. März 1972, das den Gesetzgeber anwies, den gegenwärtigen verfassungserrechtlich unerträglichen Zustand schnellstmöglich zu beenden. Besonderer Erwähnung bedürfen auch die Initiativen außerhalb der "offiziellen" Gesetzgebungsarbeiten, mit denen von zahlreichen Gremien und Verbänden eigene Regelungsvorschläge unterbreitet wurden. Alle diese Beiträge wurden ebenso in die Beratungen einbezogen wie die Erfahrungen, die der Ausschuß z.B. bei Besuchen von Strafvollzugsanstalten in Berlin, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und Bayern gesammelt hat. Von den zahlreichen und schwierigen Materien, die im Entwurf geregelt sind, seien erwähnt:

Grundsätze für den Vollzug der Freiheitsstrafe (§§ 2 - 4). Ziel des Vollzuges ist es, den Gefangenen fähig zu machen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Daß der Vollzug der Freiheitsstrafe auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten dient, ergibt sich zwar bereits daraus, wird aber in § 2 ebenfalls ausdrücklich hervorgehoben. Das Leben im Vollzug soll den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich angeglichen werden. Freiheitsbeschränkungen dürfen dem

Gefangenen nur auferlegt werden, soweit sie im Gesetz genannt oder - wo eine besondere Regelung fehlt - zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt unerlässlich sind.

Planung des Vollzugs (§§ 5 - 16). Hier sind u.a. die Voraussetzungen geregelt, unter denen ein Gefangener im offenen Vollzug untergebracht werden soll, sowie unter denen Lockerungen - z.B. Freigang zu einer Arbeitsstelle außerhalb der Anstalt - angeordnet oder Urlaub gewährt werden können. Mindestvoraussetzung ist jeweils, daß nicht die Gefahr der Flucht oder erneuter Straffälligkeit besteht; für die Unterbringung im offenen Vollzug muß hinzu kommen, daß der Gefangene diesen besonderen Anforderungen genügt. Die Vorschriften geben dem Gefangenen keinen Anspruch, aber der Vollzugsbehörde die Möglichkeit und den Auftrag, mit Hilfe dieser Maßnahmen den Gefangenen dem Vollzugsziel - ihn zu einem straffreien Leben in sozialer Verantwortung zu befähigen - näher zu bringen. In diesem Zusammenhang ist besonders der vielfach mißverstandene Urlaub aus der Haft - grundsätzlich bis zu einhundertzwanzig Tagen im Jahr - zu erwähnen. Er hat nichts mit dem Urlaub des Arbeitnehmers in Freiheit zu tun. Er wird vielmehr in der Praxis gerade während der arbeitsfreien Zeit des Gefangenen, z.B. an Wochenenden, gewährt und dient in erster Linie dazu, den Kontakt des Gefangenen mit seinen Angehörigen aufrechtzuerhalten. An der Unterbringung geeigneter Gefangener im offenen Vollzug besteht außerdem deshalb ein allgemeines Interesse, weil diese Vollzugsart kosten- und personalsparender ist.

Besuche, Schriftverkehr, sonstiger Postverkehr (§§ 23 - 36). Dazu gehören die Vorschriften über den Verteidigerverkehr, die in Übereinstimmung mit dem für die Untersuchungshaft geltenden § 148 StPO ausgestaltet wurden: Der schriftliche und mündliche Verteidigerverkehr mit dem Strafgefangenen bleibt unüberwacht. Eine etwaige künftige Einschränkung des § 148 StPO würde allerdings entsprechende Änderungen der Vollzugsregelung nach sich ziehen.

Sicherheit und Ordnung; unmittelbarer Zwang; Disziplinarmaßnahmen (§§ 71 - 95). Erwähnt seien hier nur die ärztlichen Zwangsmaßnahmen, für die - buchstäblich in letzter Stunde - einstimmig folgende Regelung beschlossen wurde: § 89 Abs. 1: "Medizinische Untersuchung und Behandlung sowie Ernährung sind zwangsweise nur bei Lebensgefahr, bei schwerwiegender Gefahr

23. Juni 1975

für die Gesundheit des Gefangenen oder bei Gefahr für die Gesundheit anderer Personen zulässig; die Maßnahmen müssen für die Beteiligten zumutbar und dürfen nicht mit erheblicher Gefahr für Leben oder Gesundheit des Gefangenen verbunden sein. Zur Durchführung der Maßnahmen ist die Vollzugsbehörde nicht verpflichtet, solange von einer freien Willensbestimmung des Gefangenen ausgegangen werden kann, es sei denn, es besteht akute Lebensgefahr".

Arbeit und berufliche Bildung; Sozial- und Arbeitslosenversicherung (insbesondere §§ 37 - 49; 174 - 177). Dem Regierungsentwurf lag das Konzept zugrunde, diese besonders kostenaufwendigen Regelungen in ihrer endgültigen Fassung auf einmal, aber, da das gesamte dafür erforderliche Geld derzeit nicht zur Verfügung steht, erst zu einem unbestimmten späteren Zeitpunkt durch besonderes Gesetz in Kraft zu setzen. Es hätte die Gefahr bestanden, daß jenes Gesetz nie geschaffen worden wäre. Deshalb hat der für diese Materie in erster Linie zuständige Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung den Weg vorgeschlagen, die Leistungen zwar nur stufenweise einzuführen, aber zu Zeitpunkten, die bereits in diesem Gesetz genau festgelegt sind.

So erhält der Gefangene bereits ab 1977 Arbeitsentgelt, das zunächst verhältnismäßig gering ist, dessen Bemessungsgrundlage aber 1980 auf den doppelten und 1986 auf den achtfachen, d.h. endgültigen Betrag angehoben wird. In die Versicherung wird der Gefangene wie folgt einbezogen (in Klammern die jährlichen Kosten in DM auf gegenwärtiger Bemessungsgrundlage und bei angenommenen 41.000 Gefangenen): Ab 1977 Arbeitslosenversicherung (insges. 13,2 Millionen; pro Gefangener 326); ab 1980 Krankenversicherung (insges. 36,5 Millionen; pro Gefangener 904); ab 1986 Rentenversicherung (insges. 120 Millionen; pro Gefangener 2.973). Diese Regelungen, die im Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung nach Abstimmung mit den zuständigen Bundesministerien einstimmig beschlossen worden sind, wurden auch vom Sonderausschuß übernommen.

Der gesamte Entwurf ist in der Schlußabstimmung des Ausschusses in dieser Fassung einstimmig angenommen worden. Das gewonnene Ergebnis ist entscheidend dadurch mitgeprägt worden, daß über zahlreiche, auch im Verhältnis zu den Ländern besonders strittige Punkte in zusätzlichen Besprechungen mit den Bundesratsvertretern Justizminister Otto Theisen (Rheinland-Pfalz), Justizsenator Professor Dr. Ulrich Klug (Hamburg), Justizminister Dr. Karl Hillermeier (Bayern) und Justizminister Dr. Diether Posser (Nordrhein-Westfalen) Einigkeit erzielt werden konnte. Die zweite und dritte Lesung im Bundestag ist für die Zeit unmittelbar nach der Sommerpause vorgesehen.

(-/23.6.1975/ks/pr/ee)

+ + +

Jugendalkoholismus wird ein Gesellschaftsproblem

Erhöhung der Alkoholsteuer zur Beschaffung von Kampf Finanzen

Von Ernet Weiss

Senator für Arbeit und Soziales der Freien und Hansestadt Hamburg

Die Zunahme der Trunksucht bei den jüngeren Jahrgängen nimmt nach einer Untersuchung der Hamburger Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung ein erschreckendes Ausmaß an. Diese Entwicklung macht deshalb nicht nur die Zunahme der Suchtgefährdung in unserer Gesellschaft schlicht hin deutlich, sondern muß wohl auch vor dem Hintergrund einer gelegentlich falsch verstandenen antiautoritären Erziehung gesehen werden.

Der Demokratisierungsprozeß in der Bundesrepublik hat zweifellos zu einer Neu Beurteilung des Bildes vom Deutschen in unserem Lande geführt. In der Regel handelt es sich um einen modernen, selbstbewußten, aber auch kritischen und suchenden Menschen. Die neue kritische Aufgeschlossenheit schließt auch eine wohlthuende Toleranz für die vielfältigen Probleme des Lebens und Zusammenlebens ein. Hierin inbegriffen ist auch die Fähigkeit, für gesellschaftliche Vorgänge, die außerhalb der herkömmlichen Normen bestehen, Verständnis aufzubringen. Dieser Toleranz gegenüber der gesellschaftlichen Haltung haftet aber auch eine Gefahr an, daß diese tolerante Haltung von jenem Teil der Gesellschaft, dessen Wesensmerkmale eine auffällige Labilität sind, falsch verstanden wird. Die Auswirkungen der Labilität sind Unsicherheit und die Suche nach einem Halt in der Gesellschaft.

Die Zunahme der Suchtgefahren steht deshalb in einem unmittelbaren Zusammenhang mit diesen beiden Diagrammen positiver und negativer Erscheinungsbilder. Die Umkehr einer autoritären Erziehung zu einer antiautoritären Erziehung würde eine demokratische Gesellschaft dann in ihrem Bestand bedrohen, wenn sie keine deutlichen Grenzen gegenüber Gefahren zieht. Als Beispiel hierfür halte ich es für falsch und in der Beurteilung der Mäherwertigkeit menschlicher Gesundheit für verantwortungslos, wenn Kindern und Jugendlichen das Rauchen in den Schulen erlaubt wird. Diese Einladung zur Gesundheitsschädigung in extra dafür einge-

richteten Raucherzimmern ohne intensive Aufklärung über die gesundheitlichen Gefahren sind als Ausdruck eines falschen Verständnisses für die Verantwortung in unserer demokratischen Gesellschaft zu werten.

Wir müssen in diesem Zusammenhang feststellen, daß die Zeit verkürzter Arbeitszeiten und größerer Freizeiträume dennoch zu einer "Zeit ohne Zeit" für die Not des Nächsten geworden ist. Das Suchen nach erfüllter Freizeit ist gleichwohl manchmal ein Flüchten nach Entlastung und vor der Verantwortung und damit oft eine Folge auf der Suche nach einem Ersatz für die verloren gegangene Geborgenheit des Familienverbandes.

Vor diesem Hintergrund zeige ich Verständnis für jene Bürger, die in letzter Zeit häufiger die Forderung erheben, daß mangels Verbote, die in der Tat allein die Welt nicht verbessern, und Einsicht des Einzelnen, Trüchtes zu unterlassen, der Staat die Initiative ergreifen muß, um die Suchterscheinungen wirkungsvoll zu behandeln. Angesichts der schwierigen Situation der Haushalte von Ländern und Kommunen ist die Frage zu stellen, ob für alkoholische Getränke die Steuern zu erhöhen und also zu verdoppeln sind. Diese Mehreinnahmen werden dringend benötigt, um die notwendigen finanziellen Mittel für die wirkungsvolle Bekämpfung der Suchtgefahren besonders unter Schülern und Jugendlichen und der Rehabilitation von Suchterkrankungen, die aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Durchführung einer qualifizierten Suchtgefährdetenarbeit mehr und besser ausgebildetes Personal erfordern, bereitzustellen. Es muß geradezu ein Selbstverständnis sein, daß die Gefährdetenarbeit aus jenen Steuern verstärkt zweckgebunden zu finanzieren ist, die durch den verstärkten Konsum von Alkohol die Gefährdetenprobleme mit schaffen. (-/23.6.1975/bgy/ee)

+ + +

Hinter das Bestehende zurück

In Baden-Württemberg demonstriert die CDU, was konservative
Schulpolitik bedeutet

Von Ulrich Lang MdL

Mitglied des kulturpolitischen Ausschusses des Landtages
von Baden-Württemberg

Im Laufe des letzten Jahres haben SPD und FDP, nach verschiedenen Anläufen nun auch die CDU-Landesregierung, dem baden-württembergischen Landtag Gesetzentwürfe zur Novellierung des Schulverwaltungsgesetzes vorgelegt, die im baden-württembergischen Landtag beraten werden.

Schulorganisation, Schulaufsicht, Schulleiterwahl, Mitbestimmung erfahren im Entwurf der Landesregierung praktisch keine Änderung. Darüber hinaus bleibt Wesentliches, das dringend einer Klärung bedurft hätte, überhaupt unberührt. Im organisatorischen Bereich hält der Gesetzentwurf der Landesregierung an den Schularten Hauptschule, Realschule und Gymnasium fest. Aus dem Bildungsgesamtplan ist zwar der Begriff Schulstufen übernommen. Es ist jedoch nicht einmal der Versuch gemacht, die einzelnen Schularten den Schulstufen zuzuordnen. Besonders gravierend ist, daß weder zur Vorschule, noch zur Orientierungsstufe, noch zum Bereich der zukünftigen Gestaltung der Sekundarstufe II irgendwelche Festlegungen getroffen sind. Dies hat der Landesregierung auch die nachdrückliche Kritik u.a. des baden-württembergischen Städtetages eingetragen. Aufgrund dieser Lücken fehlt auch in Zukunft den Schulträgern jede Voraussetzung für eine sinnvolle Planung des Schulwesens.

Während die FDP in ihrem Entwurf die Gesamtschule im Katalog der Regelschulen aufführt, ging die SPD-Fraktion davon aus, daß dies den Ansprüchen des Bildungsgesamtplanes allein nicht genügt. Vor allem zwei Gesichtspunkte sind zu berücksichtigen: Es ist davon auszugehen, erstens, daß die nach Stufen gegliederte Gesamtschule des Bildungsgesamtplanes und eine nach Schularten gegliederte Schulorganisation auf die Dauer einander gegenseitig ausschließen, und zweitens, daß es nicht möglich ist, die Gesamtschule in absehbarer Zeit überall einzuführen. Mit längeren Übergangsfristen ist zu rechnen.

Der SPD-Entwurf geht deshalb zum einen, basierend auf dem Bildungsgesamtplan, von einem in Stufen gegliederten Schulwesen aus. In einer zweiten Paragraphenreihe wird das herkömmliche nach Schularten gegliederte Schulwesen beschrieben, das nach den Vorstellungen der SPD für eine Übergangszeit neben der horizontalen Gesamtschule Bestand haben sollte. Diese für eine Übergangszeit vorgesehenen herkömmlichen Schularten setzen nach der Orientierungsstufe ein, für deren Einführung nach den Vorstellungen der

SPD das Jahr 1976 vorgesehen ist.

Im Bereich der Mitbestimmung innerhalb der Schule gibt es zwischen den Entwürfen der SPD und der FDP Unterschiede nur in Nuancen. Beide Gesetzentwürfe sehen die Schulleiterwahl auf Zeit vor. In beiden Fällen schlägt ein vorbereitender Ausschuß aus der Zahl der Bewerber dem Wahlgremium eine begrenzte Anzahl von Personen zur endgültigen Wahl vor. Das Wahlgremium ist mehrheitlich aus Lehrern und im Übrigen aus Vertretern der Eltern, Schüler und des Schulträgers zusammengesetzt.

Für die Mitbestimmung der einzelnen Gruppen ist in den Entwürfen der SPD und FDP vorgesehen, daß über Lehrerrat, Elternrat und Schülerrat als oberstes Organ der Schule die Schulkonferenz fungiert. Sie soll zur Hälfte aus Lehrern bestehen. Die andere Hälfte teilen sich die Eltern, die Schüler und die Schulträger. Die Schulkonferenz ist mit Entscheidungsrechten für die wichtigsten Fragen, die in die Kompetenz der Schule fallen, ausgestattet.

Die entscheidende Schwäche des Regierungsentwurfs liegt darin, daß dort diese Schulkonferenz außerordentlich unzureichend mit Rechten ausgestattet ist. Erst nach sehr heftigen Protesten der Elternschaft wurden Anhörungsrechte zum Teil in Zustimmungsrechte umgewandelt. In der Praxis würde die Einführung der vorgesehenen Regelung bedeuten, daß alle wesentlichen Entscheidungen in der Schule im Lehrerrat beschlossen und in einem zweiten Durchgang von der Schulkonferenz bestätigt werden müßten. Die Beratung in dieser Schulkonferenz wäre aber deshalb eine reine Farce, weil in dieser Schulkonferenz die Lehrer die Mehrheiten haben, die nach der bis jetzt vorgeschlagenen Formulierung auch an die Beschlüsse der Lehrerkonferenz gebunden sind. Für Eltern und Schüler ergäbe sich eine erhebliche Verschlechterung gegenüber dem bisherigen Zustand, weil in den bisher in Baden-Württemberg praktizierten Gesamtkonferenzen wenigstens eine kleine Anzahl von Eltern und Schülern zwar praktisch keinen Einfluß aber doch interessante Informationsmöglichkeiten hatten.

Die Blässe dieses konservativen Gesetzentwurfs soll nun offenbar dadurch überdeckt werden, daß in einem vorgeschalteten Paragraphen Erziehungsziele formuliert werden. Aus der Formulierung dieser Erziehungsziele leitet die Landesregierung auch den gewichtigen Anspruch ab, mit diesem Entwurf über ein Schulverwaltungsgesetz hinaus ein allgemeines Schulgesetz zu schaffen. Es sind jedoch erhebliche Zweifel angebracht, ob die Formulierung dieser Erziehungsziele in der Praxis irgendwelche Konsequenzen haben werden.

Die baden-württembergische Landesverfassung enthält bereits ausführliche Festlegungen über die Erziehungsziele. Die Landesregierung hat infolgedessen gar keine andere Möglichkeit, als die in der Verfassung schon niedergelegten Erziehungsziele mit neuen Worten im Vorspann dieses Gesetzes zu paraphrasieren. Zum anderen ist nicht ersichtlich, wie die Formulierung von notwendigerweise allgemein gehaltenen Erziehungszielen einen neuen Effekt bringen soll, solange das Gehäuse, in dem diese Erziehungsziele vermittelt werden sollen, unverändert das alte bleiben soll. Da die CDU-Landtagsfraktion in ihrer Haltung gegenüber der gestuften Gesamtschule und auch gegenüber der Demokratisierung der Schule eher noch weiter zurück liegt als das baden-württembergische Kultusministerium, ist nicht anzunehmen, daß im Laufe der Beratungen eine Annäherung des Regierungsentwurfs an die Vorstellungen der SPD oder der FDP auch nur im geringen Maße wahrscheinlich sein wird.

Für den Rest der baden-württembergischen Legislaturperiode kann also prophezeit werden: An der Bildungsfront im Südwesten nichts Neues.

(-/23.6.1975/ks/pr)